

RATSCHLAG

- das Magazin
Ihre Berater. Informieren.

Info >
Frist für die Abgabe
der Steuererklärungen
2019 verlängert

Kurz notiert >
News und
Interessantes

Tipp >
Wie Sie Homeoffice
während der Corona-
Krise steuerlich gel-
tend machen

Info >
Schwerbehindertenaus-
gleichsabgabe: Frist bis
Ende März



Bodensee

> Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

der erste Monat des neuen Jahres ist bereits vergangen. Dennoch wünsche ich Ihnen und Ihrer Unternehmung alles Gute für das Jahr 2021. Wir starten direkt mit einer guten Nachricht ins neue Jahr: die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 wurde bis zum 31. August 2021 verlängert. Dies gilt für alle, die Hilfe eines Steuerberaters oder Lohnsteuerhilfevereins in Anspruch nehmen. Apropos Steuererklärung - Müssen Sie aufgrund der Corona-Krise derzeit im Homeoffice arbeiten? Unter gewissen Voraussetzungen können Sie Ihr Arbeitszimmer in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Sollten Sie kein Arbeitszimmer haben, gibt es die Möglichkeit eine Homeoffice-Pauschale anzusetzen. Mehr zu diesen Themen lesen Sie in unserer neuen Ausgabe der Ratschlag.

T. Schäfer

Ihr Tobias Schäfer und RTS

> Fristen und Termine

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung
Umsatzsteuer	10.02./10.03.	15.02./15.03.
Lohn-/Kirchensteuer	10.02./10.03.	15.02./15.03.
Einkommensteuer	10.03.	15.03.
Körperschaftsteuer	10.03.	15.03.
Gewerbe- und Grundsteuer	15.02.	18.02.

Sozialversicherungstermine Fälligkeit - Wertstellung bei den Krankenkassen - **keine Schonfrist!***

Beiträge für Februar	22.02.
Beiträge für März	25.03.

* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02. bzw. am 25.03.) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.



Tobias Schäfer
Steuerberater
RTS Brackenheim

»Dem guten
Frager ist schon halb
geantwortet.«

Friedrich Nietzsche

➤ **Info:** Rebecca Dyballa, RTS Infoabteilung

Schwerbehindertenausgleichsabgabe: Frist bis Ende März #01

i Viele Firmen sind zur Schwerbehindertenausgleichsabgabe verpflichtet. Wir informieren hierzu und zeigen, wie die Berechnung der Ausgleichsabgabe funktioniert.

Allgemeines: Die Ausgleichsabgabe

Jedes Unternehmen, welches im Jahresdurchschnitt mindestens 20 betriebliche Arbeitsplätze zur Verfügung stellt, ist gesetzlich dazu verpflichtet eine gewisse Anzahl an schwerbehinderten Menschen zu beschäftigen. Kommt es dieser Pflicht nicht nach, ist eine so genannte Schwerbehindertenausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabe) zu leisten. Die entsprechende Meldung ist bis zum 31. März des Folgejahres eigeninitiativ einzureichen. Bei Nichtmeldung oder Verspätung drohen Bußgelder bis zu 10.000 Euro.

Wie wird die durchschnittliche Mitarbeiterzahl ermittelt?

Die Ausgleichsabgabe wird auf Basis einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl sind Auszubildende und Mitarbeiter, deren wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden betragen, nicht zu berücksichtigen. Ebenso Stellen, die beispielsweise aufgrund einer Befristung nur für die Dauer von höchstens acht Wochen besetzt sind. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl ergibt sich dann aus der kumulierten Beschäftigtenzahl pro Monat dividiert durch zwölf.

Wie viele Schwerbehinderte müssen Sie einstellen? - Berechnung der Pflichtarbeitsplätze und der Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber, die über jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sollten auf wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigen. Die Beschäftigungsverpflichtung ist nicht daran geknüpft, ob der Arbeitgeber freie Arbeitsplätze ausgeschrieben hat. Die Verpflichtung gilt selbst dann, wenn die Möglichkeit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen nicht gegeben ist.

Arbeitsplätze (jahresdurchschnittlich)	Pflichtarbeitsplätze (jahresdurchschnittlich/mtl.)
1 bis 19	0
20 bis 39	1
40 bis 59	2
60 bis 69	3
70 bis 89	4
90 bis 109	5

Die sich bei der Berechnung ergebenden Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Ausnahmen gelten lediglich, wenn Sie weniger als 40 bzw. 60 Mitarbeiter beschäftigen, dann dürfen Sie abrunden.

Das bedeutet: Arbeitgeber mit weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen Schwerbehinderten beschäftigen (39 x 5 % ergeben 1,95; es wird aber abgerundet) und Arbeitgeber mit weniger als 60 Arbeitsplätzen zwei. (59 x 5 % ergeben 2,95; es wird aber abgerundet)

Ab 60 Arbeitsplätzen sind dann drei Schwerbehinderte und ab 70 Arbeitsplätzen vier Schwerbehinderte (70 x 5 % ergeben 3,5; es wird aufgerundet) zu beschäftigen.

Schwerbehinderte Auszubildende werden bei der Quote der zu erfüllenden Pflichtarbeitsplätze doppelt angerechnet.

Wann gilt ein Arbeitnehmer als Schwerbehindert?

Eine Schwerbehinderung liegt grundsätzlich ab einem Behinderungsgrad von 50 % oder mehr vor. Für diese Feststellung ist das jeweilige Versorgungsamt zuständig. Dabei werden körperliche, seelische und geistige Behinderungen gleichermaßen erfasst. Außerdem können Personen, die einen Grad der Behinderung von 30 Prozent aufweisen, auf Antrag bei der Agentur für Arbeit gleichgestellt werden, sodass sie ebenfalls als schwerbehindert gelten.

Was bezweckt die Ausgleichsabgabe?

Die Ausgleichsabgabe soll in erster Linie einen kostenmäßigen Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern schaffen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen.

Weiterlesen:
<https://bit.ly/351xn1>



➤ **Info:** Bettina Löffler, RTS Metzingen

Good News: Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 wurde bis zum 31. August 2021 verlängert #02

Grundsätzlich gilt, dass Steuererklärungen bis zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden müssen. Wer die Hilfe eines Steuerberaters oder Lohnsteuerhilfevereins in Anspruch nimmt, hatte immer schon länger Zeit.

Für die Abgabe der Steuererklärung 2019 hat das Bundesfinanzministerium nun die Frist bis zum 31. August 2021 verlängert. Begründet wird dieser Schritt mit der hohen Mehrbelastung, die Steuerberater durch die Corona-Krise haben.

Was allerdings nicht geändert wurde, ist der Beginn des Zinslaufs. Steuernachzahlungen aber auch Steuererstattungen, die aus der Steuererklärung 2019 resultieren, werden ab dem

01. April 2021 mit 0,5 Prozent pro Monat verzinst. Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, kann eine nachträgliche Vorauszahlung für das Jahr 2019 geleistet werden. Diese muss allerdings zwingend vorher beantragt werden, damit beim Finanzamt eine richtige Zuordnung vorgenommen werden kann. Wenn die Abgabefrist nicht eingehalten wird, sanktioniert das Finanzamt das mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat, den die Steuererklärung zu spät ankommt, 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro. Maximal kann sich der Verspätungszuschlag auf bis zu 25.000 Euro belaufen.

Wie Sie Homeoffice während der Corona-Krise steuerlich geltend machen #03



Wer kommt eigentlich für die Mehrkosten auf, die Sie aufgrund von höherem Strom- und Wasserverbrauch im Homeoffice hatten?

Infolge der Corona-Krise müssen viele Arbeitnehmer und Selbständige im Homeoffice arbeiten. Falls auch Sie im Homeoffice gearbeitet haben, stellen Sie sich sicher die Frage, welche Kosten Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung für 2020 ansetzen können. Wenn Sie sich zu Hause ein Arbeitszimmer eingerichtet haben, können Sie dieses unter gewissen Voraussetzungen steuerlich geltend machen. Sie haben am Esstisch, anstatt im häuslichen Arbeitszimmer gearbeitet? Dann haben Sie die Möglichkeit, in Ihrer Steuererklärung für die Jahre 2020 und 2021, eine Homeoffice-Pauschale anzusetzen.

Häusliches Arbeitszimmer in der Corona-Krise

Haben Sie ein häusliches Arbeitszimmer? Folgende Voraussetzungen gilt es zu beachten, damit das Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird:

- Ein häusliches Arbeitszimmer setzt voraus, dass es sich um einen separaten, geschlossenen Raum handelt, der in Ihre häusliche Sphäre eingebunden ist.
- Das häusliche Arbeitszimmer muss mindestens zu 90 Prozent für berufliche Zwecke genutzt werden.
- Das häusliche Arbeitszimmer darf keine privaten Gegenstände von Ihnen beinhalten.

Vielleicht stand Ihnen Ihr Arbeitsplatz im Büro aus Infektionsschutz eingeschränkt oder überhaupt nicht zur Verfügung. Für den Homeoffice-Zeitraum können Sie die Kosten des Arbeitszimmers steuerlich absetzen. Aber in welcher Höhe?

Entscheidend ist der Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit. Wo haben Sie die qualitativ gleichwertige Arbeitsleistung zu mehr als der Hälfte der Arbeitszeit erbracht?

Angenommen, Sie haben eine Fünf-Tage-Arbeitswoche. Arbeiten Sie zwei Tage zu Hause im Arbeitszimmer und die anderen drei Tage im Büro?

Dann können Sie bis zu 1.250 Euro pro Jahr als Werbungskosten absetzen, weil Ihnen an den Homeoffice-Arbeitstagen wegen des Infektionsschutzes kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Pauschale ist personenbezogen. Nutzen Sie das Arbeitszimmer mit Ihrem Ehepartner? Dann können Sie die Pauschale doppelt ansetzen (BFH, Urteile vom 15. Dezember 2016, Az. VI R 53/12 und Az. VI R 86/13). Haben Sie eine Zweitwohnung und somit zwei Arbeitszimmer? Dann können Sie die Pauschale nur einfach ansetzen (BFH, Urteil vom 09. Mai 2017, VIII R 15/15).

Arbeiten Sie mindestens an drei Tagen der Fünf-Tage-Woche zu Hause im Arbeitszimmer?

Dann können Sie Ihre Kosten in unbeschränkter Höhe geltend machen. Dazu zählen z. B. die Renovierungskosten des Arbeitszimmers, Aufwendungen für die Ausstattung oder Arbeitsmittel, aber keine Luxusgegenstände. Laufende Kosten können Sie nach dem

prozentualen Anteil des Arbeitszimmers auf die Gesamtwohnfläche absetzen. Dazu zählen z. B. Miete, Betriebskosten, Strom oder Hausratversicherung.

Entfernungspauschale

Beachten Sie, dass Sie pro Arbeitstag im Büro die Entfernungspauschale von 0,30 Euro im Jahr 2020 (ab dem Jahr 2021 ab dem 21. Kilometer 0,35 Euro) je Entfernungskilometer zwischen Ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte als Werbungskosten ansetzen können. Wenn Sie aufgrund von Homeoffice nicht ins Büro fahren, können Sie auch keine Entfernungspauschale geltend machen.

Homeoffice-Pauschale

Sie haben am Esstisch, anstatt im häuslichen Arbeitszimmer gearbeitet?

Dann haben Sie die Möglichkeit, in Ihrer Steuererklärung für die Jahre 2020 und 2021, eine Homeoffice-Pauschale anzusetzen. Dies wurde am 09. Dezember 2020 vom Finanzausschuss im Bundestag mit den Änderungsanträgen zum Jahressteuergesetz 2020 beschlossen.

Beachten Sie, dass

- Sie für jeden Tag, an dem Sie ausschließlich zu Hause gearbeitet haben, einen Betrag von 5 Euro ansetzen können und
- die Pauschale auf den Jahreshöchstbetrag von 600 Euro (120 Tage) begrenzt ist (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG).

Was ist mit der Homeoffice-Pauschale von 5 Euro abgegolten?

Die Homeoffice-Pauschale soll Sie aufgrund der Mehraufwendungen für die Wohnungsnutzung, also die erhöhten Strom- und Wasserkosten, unterstützen. Berufliche Telefon- und Internetkosten können Sie zusätzlich geltend machen. Und zwar in Höhe von 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens aber 20 Euro monatlich. Höhere Kosten müssen Sie über drei Monate repräsentativ anhand von Einzelnachweisen belegen. Notieren Sie dafür am besten immer gleich den beruflichen Kontakt mit Namen, die Telefonnummer und Dauer des Telefonats.

Auch Investitionen für Arbeitsmittel wie z. B. Fachliteratur, einen Laptop oder einen Schreibtisch können Sie weiterhin absetzen - entweder mit der Pauschale von 110 Euro oder den höheren tatsächlichen Kosten. Kostet ein Arbeitsmittel mehr als 800 Euro excl. Umsatzsteuer, müssen Sie die Kosten monatsgenau über die Jahre der Nutzungsdauer verteilt abschreiben - Büromöbel beispielsweise über 13 Jahre. Die Abschreibungstabelle entnehmen Sie der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen.

Lohnt sich die Homeoffice-Pauschale für Sie?

Die Homeoffice-Pauschale in Höhe von bis zu 600 Euro wird in die Werbungskosten-Pauschale in Höhe von 1.000 Euro eingerechnet.

Damit Sie von der Homeoffice-Pauschale profitieren, müssen die mit Ihrem Beruf zusammenhängenden Ausgaben somit mehr als 400 Euro betragen. Dazu zählen z. B. die Fahrtkosten ins Büro, Weiterbildungskosten oder die oben genannten Telefonkosten und investierten Arbeitsmittel.

Ihr Ehepartner hat ein Arbeitszimmer, Sie arbeiten am Esstisch?

Dann kann Ihr Ehepartner das Arbeitszimmer geltend machen und Sie können die Homeoffice-Pauschale ansetzen.

Ihr Ehepartner und Sie arbeiten beide am Esstisch?

Die Homeoffice-Pauschale gilt pro Ehepartner, da Sie beide jeweils die Werbungskosten-Pauschale in Höhe von 1.000 Euro bei nichtselbstständiger Arbeit in Anspruch nehmen können.

Wir empfehlen Ihnen, sich eine Bestätigung vom Arbeitgeber über die Arbeitstage im Homeoffice ausstellen zu lassen, wenn er diese nicht ohnehin schriftlich angeordnet hat. Besonders dann, wenn Sie sowohl im Büro, als auch zu Hause gearbeitet haben. Die Homeoffice-Arbeitstage müssen Sie auf Nachfrage vom Finanzamt nachweisen.

Sie haben Fragen zur Arbeit im Homeoffice? Wir beraten Sie gerne!



› Kurz notiert

NEWS

ECOVIS RTS NORDBADEN IN TAUBERBISCHOFSHAIM

Zum 01. Januar 2021 haben sich die Steuerberater Manuel Gärtner und Dr. Berthold Wöppel mit Ihrer Kanzlei der ECOVIS RTS Gruppe in Nordbaden angeschlossen. Wir heißen die Herren mit ihrem Team herzlich willkommen!



ECOVIS RTS NORDBADEN
Marktplatz 9/10
97941 Tauberbischofsheim



Thomas Mayer



Thomas Müller



Stefanos Karagiannidis

KORNTAL-MÜNCHINGEN

Die Steuerkanzlei Mayer Müller aus Korntal-Münchingen hat sich zum 01. Januar 2021 der RTS Steuerberatungsgesellschaft angeschlossen. Bei der Standortleitung werden Thomas Mayer und Thomas Müller ab sofort von Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Stefanos Karagiannidis unterstützt. Herzlich willkommen, liebe Münchinger!



Corona-Bonus verlängert

Die Auszahlung des Corona-Bonus wurde bis Juni 2021 verlängert. Mit dem Corona-Bonus können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer während der Krise unterstützen bzw. die Mehrarbeit und Flexibilität honorieren – und das Ganze steuerfrei. Maximal 1.500 Euro werden pro Arbeitnehmer gewährt.



PayPal Account als Geschäftskonto?

Wie Sie PayPal Zahlungen richtig verbuchen und Probleme mit dem Finanzamt vermeiden, lesen Sie hier.



Der RTS Newsletter

Egal ob Unternehmer, Angestellter oder Privatperson. Unser monatlicher E-Mail-Newsletter bietet Infos, die jeden in der Gesellschaft betreffen. Zwölf Mal im Jahr erscheint eine Ausgabe, um Sie stets auf dem neusten steuerlichen Stand zu halten. Ob es nun um Fördermittel zur Energiewende, Kindergeldänderungen

oder News über Negativzinsen geht. Abonnieren Sie den Newsletter unten über den QR-Code oder den danebenstehenden Link. An- und Abmelden geht beides über einen einfachen Klick, ohne viel Schnickschnack. Dieser Service der RTS-Gruppe ist für Sie selbstverständlich kostenlos.



› Impressum

Medieninhaber, Herausgeber: RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS StaufenTeck Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Mannherz Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Kontakt: info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Rebecca Dyballa, Sean Sellner **Layout & Satz:** Vanessa Schubert **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich **Bildnachweis:** RTS, ECOVIS, shutterstock_1587060577, shutterstock_1826540258, shutterstock_1149927350, shutterstock_585208987
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr. Sie möchten dieses Magazin nicht mehr erhalten? Schreiben Sie uns bitte mit den auf der Homepage angegebenen Daten (www.rtskg.de/daten-schutz) eine E-Mail an marketing@rtskg.de.